

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 1368.) Publikations-Patent, die Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831. betreffend.
Bom 15ten Juni 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831., welche wörtlich also lautet:

- 1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831. können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.
- 2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 3. und 12. bezeichneten, Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.
- 3) Die am 10ten Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugesandt wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Kartel-Konvention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5ten April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5ten Oktober 1832. — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.